Einwohnergemeinde Port

Änderung Baulinienplan
Gemischt-geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)

Beschluss

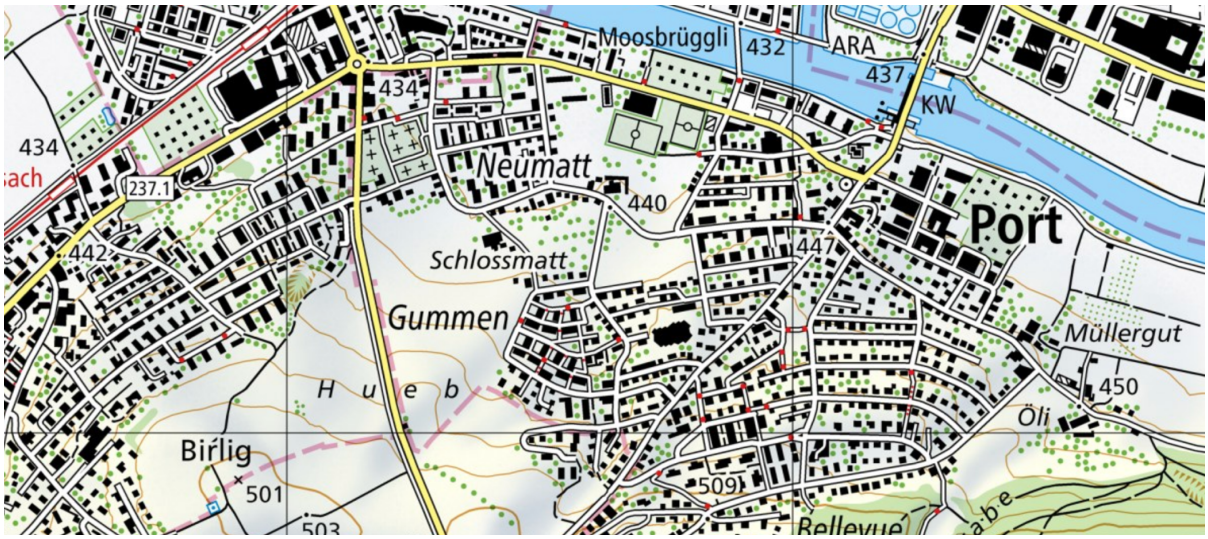

Die gemischt-geringfügige Änderung beinhaltet:

- Änderung Baulinienplan
- **Erläuterungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)**

Bern, 20. Februar 2024

BHP RAUMPLAN
Siedlung • Verkehr • Umwelt

BHP Raumplan AG • Güterstrasse 22a • 3008 Bern
T 031 388 60 60 • info@raumplan.ch • www.raumplan.ch

Impressum

Auftraggeber
Gemeindeverwaltung Port
Bauverwaltung
Lohngasse 12
2562 Port

Auftragnehmer
BHP Raumplan AG
Güterstrasse 22a
3008 Bern

Bearbeitung
Philipp Hubacher
Ladina Schaller

2399_320_EB-Aend-Baulinienplan_240220.docx

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgegenstand 5

1.1 Ausgangslage 5

1.2 Planungsziel und Verfahren 5

1.3 Planerische Rahmenbedingungen 6

1.4 Planungsorganisation 7

2. Planungsmassnahmen 8

2.1 Änderung Baulinienplan 8

3. Planerische Beurteilung 10

3.1 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen 10

3.2 Auswirkungen der Planung 10

3.3 Würdigung 10

4. Planerlassverfahren 11

4.1 Verfahren 11

4.2 Öffentliche Auflage 11

4.3 Beschluss Gemeinderat 11

4.4 Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV 11

4.5 Genehmigung 11

1. Planungsgegenstand

1.1 Ausgangslage

Bisher verlief eine SBB-Freileitung ausgehend vom Elektrizitätswerk Stauwehr auf Nidauer Gemeindegebiet über den Büren-Nidau-Kanal und von da weiter in südwestlicher Richtung durch Port und entlang des Jäissbergs nach Bellmund. Die Leitung inkl. Fundamente wurde in der Zwischenzeit zurückgebaut. Die SBB hat eine Ersatzleitung in Betrieb genommen und keinen Bedarf mehr für den ehemaligen Leitungskorridor.

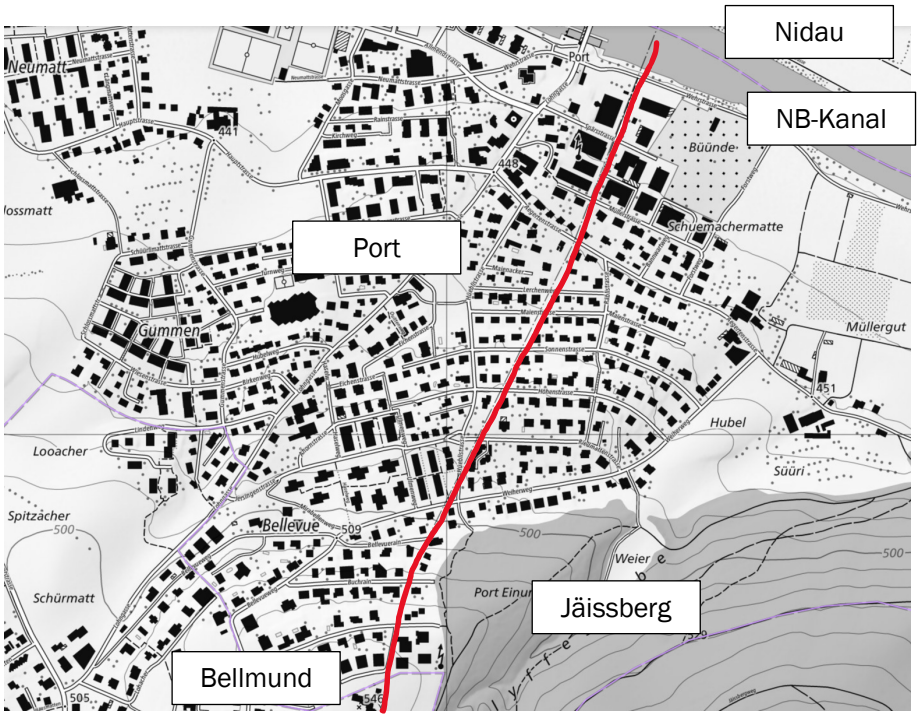

Abbildung 1: Kartenausschnitt der Gemeinde Port mit Darstellung der ehemaligen SBB-Freileitung (rote Linie) (map.geo.admin.ch; 18.10.2023)

1.2 Planungsziel und Verfahren

Die Gemeinde beabsichtigt den Baulinienplan, welcher die SBB-Freileitung mittels beidseitiger Baulinien gesichert hat, den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und entsprechend zu ändern bzw. die entsprechenden Festlegungen aufzuheben.

Das Planungsziel besteht darin, den Baulinienplan im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV zu ändern. Die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte für ein geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV gliedern sich wie folgt: (i) öffentliche Auflage, (ii) Beschlussfassung durch den Gemeinderat, (iii) Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV und anschliessend (iv) Genehmigung durch das AGR und Publikation des Genehmigungsentscheides.

Planbeständigkeit

Die Genehmigung der Ortsplanungsrevision von Port liegt vier Jahre zurück. Für Nutzungspläne gilt in der Regel eine Planbeständigkeit von 8 bis 10 Jahren, ausser es liegen erheblich geänderte Verhältnisse vor (Art. 21 Abs. 2 RPG). Aufgrund des Rückbaus der Freileitung liegen «erheblich geänderte Verhältnisse» vor und können für die Änderung in jedem Fall geltend gemacht werden.

Geringfügigkeit

Die Geringfügigkeit des Verfahrens leitet sich daraus ab, dass die Anlage bereits zurückgebaut ist, keine Ersatzanlage geplant ist und damit die planungsrechtliche Sicherung mittels Baulinienplan obsolet geworden ist. Der Rückbau der Anlage wirkt in Bezug auf die Belastungssituation von nicht ionisierender Strahlung (NIS) durch den Wegfall der Strahlung positiv auf die im Leitungskorridor betroffene Bevölkerung aus.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat mit E-Mail vom 13. Juli 2023 bestätigt, dass die Änderung im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV inkl. Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV durchgeführt werden kann.

1.3 Planerische Rahmenbedingungen

1.3.1 Übergeordnete Planungsgrundlagen

Teilrevision Raumplanungsgesetz

Das Ziel des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) vom 1. Mai 2014 ist der sorgsame und haushälterische Umgang mit dem Boden, die massvolle Festlegung von Bauzonen und die Förderung von kompakten Siedlungen, indem Dörfer und Städte insbesondere durch das Bauen im Bestand oder die Umnutzung von Brachen gezielt nach innen entwickelt werden.

Kantonaler Richtplan

Kantone und Gemeinden erhalten mit dem teilrevidierten RPG den Auftrag, die Siedlung zu konzentrieren und die Zersiedelung zu bremsen. Der haushälterische Umgang mit dem Boden (vgl. Massnahmenblatt A_05) ist unter Berücksichtigung der Naturgefahren (vgl. Massnahmenblatt D_03) daher eines der zentralen Themen des genehmigten kantonalen Richtplans.

Teilrevision der Baugesetzgebung

Seit dem 1. April 2017 ist die teilrevidierte bernische Baugesetzgebung in Kraft. Mit den neuen Bestimmungen werden unter anderem die Anforderungen an die Beanspruchung von Kulturland durch Einzonungen und andere bodenverändernde Nutzungen deutlich erhöht. Die Erhöhung hat zum Ziel, das Kulturland insgesamt zu schonen und insbesondere die Fruchtfolgeflächen (FFF) in ihrem Bestand zu schützen. Landwirtschaftlich nutzbarer Boden (Kulturland) ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen und daher ein nicht vermehrbares Gut, zu welchem Sorge getragen werden muss.

RGSK Seeland-Biel/Bienne

Im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Seeland-Biel/Bienne (RGSK) sind für das Planungsgebiet keine relevanten Inhalte oder Massnahmen enthalten.

1.3.2 Baurechtliche Grundordnung Port

Die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Port besteht aus:

- Baureglement
- Zonenplan Siedlung
- Baulinienplan
- Schutzzonenplan
- Uferschutzplan mit Vorschriften und Realisierungsprogramm

Die Nutzungspläne werden mit folgenden Planungsinstrumenten der Ortsplanung ergänz:

- Richtplan Ortsentwicklung
- Richtplan Ortsportal Porttunnel

Die Ortsplanungsrevision wurde mit Verfügung vom 4. März 2019 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Die Urnenabstimmung durch die Bevölkerung erfolgte bereits am 26. November 2017.

Baulinienplan

Im rechtskräftigen Baulinienplan vom 04.03.2019 ist die ehemalige Freileitung mit einem Korridor von je 6.50 m Breite ab Leitungsachse gesichert.

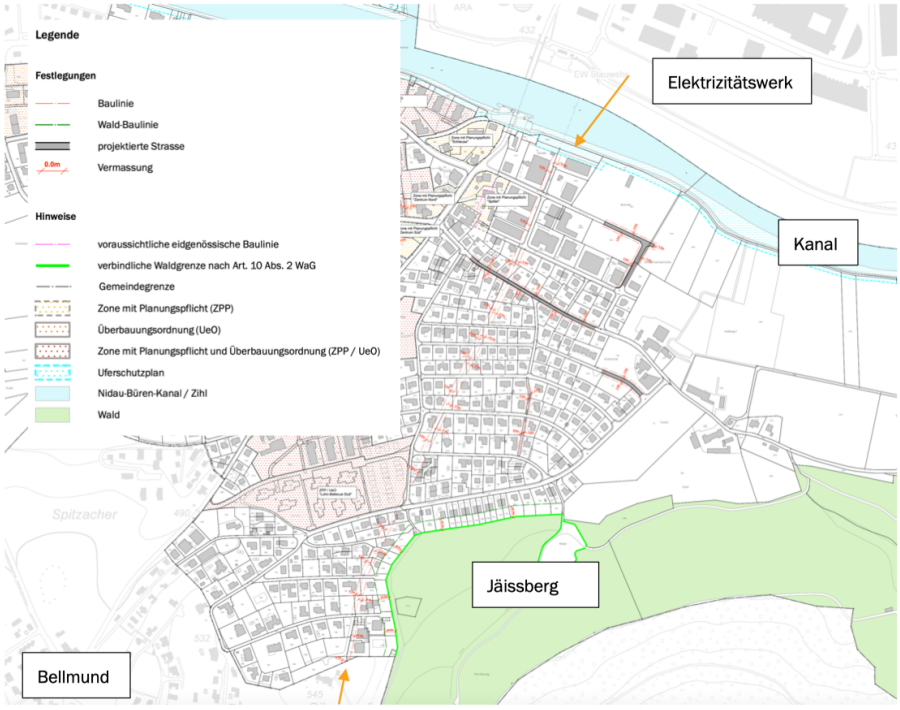

Abbildung 2: Ausschnitt aus Baulinienplan Port

1.4 Planungsorganisation

Die Planungsbehörde ist die Einwohnergemeinde Port bzw. der Gemeinderat. Für die Fachbearbeitung der Änderung wurde das Ortsplanungsbüro BHP Raumplan AG beigezogen.

2. Planungsmassnahmen

2.1 Änderung Baulinienplan

Zustand Alt

Zustand Neu

Legende

Änderungsperimeter

Festlegungen

Baulinie

Hinweise

0.0m Vermassung
Baulinie
Wald-Baulinie
verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG
projektierte Strasse
Zone mit Planungspflicht und Überbauungsordnung (ZPP / UeO)
Zone mit Planungspflicht
Uferschutzplan
Wald
Gemeindegrenze

Aufhebung von Baulinien

Die Änderung besteht im Wesentlichen in der Aufhebung sämtlicher Baulinien im Abstand von 6.50 m längs der ehemaligen SBB-Freileitung.

Ergänzung von Baulinien

Die Änderung umfasst zusätzlich eine Ergänzung von Baulinien beidseitig der Ägertenstrasse innerhalb des bisherigen Korridors der SBB Freileitung. Dort werden aufgrund der Aufhebung der Baulinien zur SBB-Freileitung neue Strassenbaulinien im Abstand vom 3.60 m festgelegt.

Es ist festzustellen, dass diese Baulinien die Eigentümer der betroffenen Parzellen nicht zusätzlich einschränken: einerseits, weil diese Bereiche ohnehin im Strassenabstand von 3.60 m für Gemeindestrassen (Ägertenstrasse) liegen und andererseits, weil mit der bisherigen Baulinien-Regelung die Nutzung dieser Fläche ebenfalls eingeschränkt war.

Die betroffenen Abschnitte sind im nachstehenden erläuternden Ausschnitt als blaue Linie dargestellt:

Ausschnitt aus dem Zustand Alt

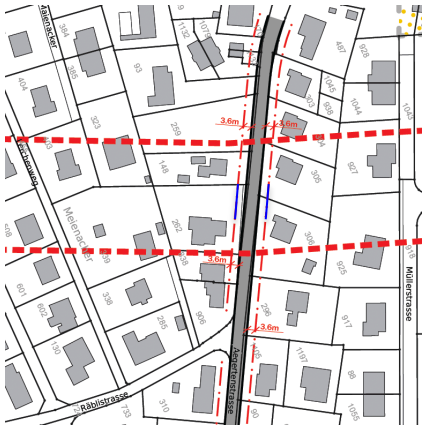

Ausschnitt aus dem Zustand Neu mit hinweisender Ergänzung der Strassenbaulinie an der Ägertenstrasse (in blau)

3. Planerische Beurteilung

3.1 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen

Das Planungsvorhaben stimmt mit den übergeordneten Planungsinstrumenten überein resp. spricht diesen nicht entgegen.

RPG

Insgesamt entspricht das Planungsvorhaben den Zielen und Grundsätzen der Raumplanungsgesetzgebung (Art. 1 und Art. 3 RPG) und ermöglicht eine Siedlungsinnenentwicklung.

Richtplan und RGSK

Weder im kantonalen Richtplan 2030 (Genehmigung 4. Mai 2016) noch im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Biel/Bienne Seeland 22021 befinden sich raumrelevante Aussagen, welche der Änderung entgegenstehen.

3.2 Auswirkungen der Planung

Die Änderung ermöglicht eine Weiterentwicklung der Parzellen längs der ehemaligen SBB-Freileitung, welche bisher durch die Festlegung der Baulinien teilweise eingeschränkt waren.

3.3 Würdigung

Zielerreichung

Mit den vorliegenden Änderungen des kommunalen Baulinienplans (Aufhebung einerseits, Ergänzung andererseits) und der Berücksichtigung der Interessenabwägung werden die unter Kapitel 1.2 aufgeführten Planungsziele erreicht.

4. Planerlassverfahren

4.1 Verfahren

Änderung im gemischt-geringfügigen Verfahren

Das gemischt-geringfügige Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV beinhaltet die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Auflage inkl. allfälliger Einspracheverhandlungen nach Art. 60 BauG, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses nach Art. 122 Abs. 8 BauV und der Genehmigung durch den Kanton.

4.2 Öffentliche Auflage

Das Planungsdossier wurde am 17. Januar 2024 im kantonalen Amtsblatt und am 18. Januar 2024 im amtlichen Anzeiger ordnungsgemäss publiziert. Die Akten lagen während 30 Tagen vom 19. Januar bis am 19. Februar 2024 in der Gemeindeverwaltung Port öffentlich auf. Während der Auflage sind keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen eingegangen.

4.3 Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat Port hat die Änderung des Baulinienplans an seiner der Sitzung vom xx.xx.2024 beschlossen.

4.4 Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV

Der Beschluss des Gemeinderats wurde mit den Publikationen vom xx.xx.2024 im kantonalen Amtsblatt und dem xx.xx.2024 im amtlichen Anzeiger gemäss Art. 122 Abs. 8 BauV öffentlich bekannt gemacht. Dazu sind x Beschwerden eingegangen.

4.5 Genehmigung

Ausstehend.